

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 20/3880, 20/3952, 20/4145 Nr. 1.3 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz)

A. Problem

Eine gute frühkindliche Bildung lege die entscheidenden Grundlagen für einen erfolgreichen Bildungsweg, beeinflusse den weiteren Lebensweg maßgeblich und leiste einen wichtigen Beitrag zur Förderung von Chancengerechtigkeit. Um für alle Kinder bis zum Schuleintritt im gesamten Bundesgebiet einen gleichwertigen Zugang zu hoher Qualität in der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung sicherzustellen, seien gezielte Verbesserungen der Qualität der Kindertagesbetreuung notwendig.

2018 wurde mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (sog. „Gute-KiTa-Gesetz“) das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz geschaffen. Dieses zielte darauf ab, die Qualität der Kindertagesbetreuung bundesweit weiterzuentwickeln, die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern sowie einen Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu leisten.

Gemäß § 6 Absatz 3 des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes habe die Bundesregierung das Gesetz evaluiert und dem Deutschen Bundestag im September 2021 einen ersten Evaluationsbericht vorgelegt. Die Evaluation habe an unterschiedlichen Stellen des Gesetzes sowie in Bezug auf die Pflicht zur Staffelung der Kostenbeiträge in § 90 SGB VIII Novellierungsbedarfe aufgezeigt, um die mit diesen Regelungen verfolgten Ziele zu erreichen.

Im Hinblick auf den Instrumentenkasten des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes werde eine stärkere Priorisierung der personalbezogenen Handlungsfelder sowie eine Fokussierung der Maßnahmen auf weniger Handlungsfelder empfohlen. Zudem werde angemerkt, dass eine Budgetkonkurrenz von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und von Maßnahmen zur Beitragsentlastung vermieden werden sollte.

Das Monitoring zum KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz zeige, dass manche Bereiche bereits bundesweit vergleichbar seien. Auch habe man weitere Verbesserungen der Qualität seit 2019 beobachten können. Gleichzeitig würden die Ergebnisse des Monitorings deutlich machen, dass weiterhin Unterschiede zwischen den Ländern bestünden (vgl. BMFSFJ: Gute-KiTa-Bericht 2021).

Mit Blick auf § 90 SGB VIII stelle die Evaluation des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes fest, dass die Einführung der bundesweiten Pflicht zur Staffelung in 2019 ohne die Vorgabe verbindlicher Staffelungskriterien kaum Wirkungen gezeigt habe und nur rund ein Drittel der Kommunen eine Staffelung nach Einkommen vorsehe. Die Evaluation stelle verbindliche Staffelungskriterien als Voraussetzung für die von der Regelung intendierte gezielte Entlastung von Eltern mit geringen Einkommen fest.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werde das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz auf Grundlage der Empfehlungen der Evaluation und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Monitorings weiterentwickelt. Es erfolge eine stärkere Fokussierung auf die Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung. Zusätzlich würden Handlungsfelder von vorrangiger Bedeutung ergänzt und stärker priorisiert sowie eine verbindliche Vorgabe sozialer Staffelungskriterien bei den Kostenbeiträgen beabsichtigt.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/3880, 20/3952, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen. Der Haushaltsausschuss nimmt gemäß § 96 GO-BT in einem gesonderten Bericht zu den Kosten Stellung.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/3880, 20/3952, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/3880, 20/3952, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/3880, 20/3952, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

F. Weitere Kosten

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/3880, 20/3952, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/3880, 20/3952 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 2 wird gestrichen.
2. Artikel 3 wird Artikel 2 und wird wie folgt gefasst:

, Artikel 2

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 1 Absatz 5 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(5) Zum Ausgleich für Belastungen der Länder aus dem KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) und aus der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch die Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) verringern sich die in Absatz 2 genannten Beträge für den Bund im Jahr 2020 um 993 Millionen Euro, in den Jahren 2021 und 2022 um jeweils 1 993 Millionen Euro, im Jahr 2023 um 1 884 Millionen Euro und im Jahr 2024 um 1 993 Millionen Euro; die in Absatz 2 genannten Beträge für die Länder erhöhen sich entsprechend im Jahr 2020 um 993 Millionen Euro, in den Jahren 2021 und 2022 um jeweils 1 993 Millionen Euro, im Jahr 2023 um 1 884 Millionen Euro und im Jahr 2024 um 1 993 Millionen Euro.“ ‘

3. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 3 und wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und die Angabe „Artikel 3“ wird durch die Angabe „Artikel 2“ ersetzt.

Berlin, den 30. November 2022

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ulrike Bahr
Vorsitzende

Erik von Malottki
Berichterstatter

Ralph Edelhäußer
Berichterstatter

Nina Stahr
Berichterstatterin

Matthias Seestern-Pauly
Berichterstatter

Gereon Bollmann
Berichterstatter

Heidi Reichinnek
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Erik von Malottki, Ralph Edelhäuser, Nina Stahr, Matthias Seestern-Pauly, Gereon Bollmann und Heidi Reichinnek

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/3880** in seiner 59. Sitzung am 12. Oktober 2022 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Inneres und Heimat, dem Haushaltsausschuss und dem Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen zur Mitberatung überwiesen. Weiterhin wurde der Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO beteiligt.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf **Drucksache 20/3952** wurde gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages am 21. Oktober 2022 (Drucksache 20/4145 Nr. 1.3) an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Inneres und Heimat und den Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung werde der Auftrag aus dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zur Fortsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes auf Grundlage der Ergebnisse des Monitorings und der Evaluation umgesetzt. Gleichzeitig setze der Bund hierdurch den Beschluss zur Umsetzung der Ergebnisse der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ aus 2019 um, auch über 2022 hinaus seine Verantwortung für die Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung wahrzunehmen (vgl. Beschluss der Bundesregierung vom 10. Juni 2019: „Maßnahmen der Bundesregierung zur Umsetzung der Ergebnisse der Kommission ‚Gleichwertige Lebensverhältnisse‘“). Der Bund setze somit seine Anstrengungen fort, die Länder bei der Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu unterstützen und die Teilhabe an frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung durch die gezielte Entlastung einkommensschwacher Familien zu verbessern.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat in seiner 24. Sitzung am 30. November 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 37. Sitzung am 30. November 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen** hat in seiner 26. Sitzung am 30. November 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Beratungsergebnis

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/3880, 20/3952 in seiner 26. Sitzung am 30. November 2022 abschließend beraten und mit den Stimmen Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen.

2. Beratungsverlauf

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner 18. Sitzung am 21. September 2022 die Durchführung einer öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) auf Drucksache 20/3880 am 17. Oktober 2022 beschlossen. Es ist in der 18. Sitzung am 21. September 2022 im Zusammenhang mit der Anhörung festgestellt worden, dass der Gesetzentwurf wesentliche Belange von Gemeinden oder Gemeindeverbänden berührt. Die öffentliche Anhörung wurde in der 22. Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 17. Oktober 2022 durchgeführt. In deren Verlauf und im Vorfeld erhielten die folgenden Sachverständigen Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Dr. Elke Alsago, ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Bundesverwaltung, Berlin
- Matthias Dantlgraber, Familienbund der Katholiken, Berlin
- Niels Espenhorst, Der Paritätische Gesamtverband, Berlin
- Arne Koopmann, Evangelisch-lutherische Kirche Ahlhorn/Oldenburg
- Heiko Krause, Bundesverband für Kindertagespflege, Berlin
- Maria-Theresia Münch, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., Berlin
- Katharina Queisser, Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (BEVKi), Berlin
- Doreen Siebernik, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Berlin
- Stefan Spieker, FRÖBEL Bildung und Erziehung gemeinnützige GmbH, Berlin
- Prof. Dr. Susanne Viernickel, Erziehungswissenschaftliche Fakultät der Universität Leipzig
- Jörg Freese, Deutscher Landkreistag, Berlin
- Uwe Lübking, Deutscher Städte- und Gemeindebund
- Regina Offer, Deutscher Städtetag, Berlin.

Der Sachverständige Niels Espenhorst musste seine Teilnahme an der Anhörung kurzfristig absagen.

Wegen der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Wortprotokoll zur 22. Sitzung am 17. Oktober 2022 verwiesen. Die Stellungnahmen aller Sachverständigen sowie das Wortprotokoll zur öffentlichen Anhörung wurden auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** in seiner 10. Sitzung am 21. September 2022 mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) auf Bundesratsdrucksache 408/22 befasst und eine Stellungnahme auf Ausschussdrucksache 20(13)21 vorgelegt.

Danach sei eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs), Indikatorenbereiche und Indikatoren:

- Leitprinzip 6 – Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen,
- SDG 4 – Hochwertige Bildung,
- SDG 5 – Geschlechtergleichheit,
- Indikatorenbereich 4.1 – Bildung,
- Indikator 4.2.a – Ganztagsbetreuung für Kinder (0- bis 2-Jährige),
- Indikator 4.2.b – Ganztagsbetreuung für Kinder (3- bis 5-Jährige).

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung bezieht sich dabei auf die folgenden Ausführungen in der Begründung des Gesetzentwurfs:

„Der vorliegende Gesetzentwurf steht im Einklang mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Weiterentwicklung 2021) im Hinblick auf die Erreichung des Globalen Ziels für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goal – SDG) 4 ‚Inklusive, gerechte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern‘. Aufgrund der Orientierung am Konzept des lebensbegleitenden Lernens deckt dieses SDG [den Bildungsprozess] über den gesamten Lebensweg hinweg ab, beginnend mit der Bildung, Erziehung und Betreuung in der frühen Kindheit. Wichtiges politisches Ziel für alle Bildungsbereiche ist die Herstellung von Chancengleichheit unabhängig von der Herkunft eines Menschen. Qualitativ hochwertige Angebote frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung tragen dazu bei, dieses Ziel zu erreichen. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) weist seit Jahren auf die Bedeutung der frühkindlichen Bildung für die kognitive und emotionale Entwicklung sowie für die Abschwächung sozialer Ungleichheiten und die Erzielung insgesamt besserer Bildungserfolge hin. Sie stellt fest, dass eine langfristig gesicherte öffentliche Finanzierung für den weiteren Ausbau und die Qualität der frühkindlichen Bildung von entscheidender Bedeutung ist (vgl. OECD (2021): Bildung auf einen Blick 2021, S. 190 f.).

Die frühkindliche Bildung wird im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie über die Indikatoren 4.2.a und 4.2.b ‚Ganztagsbetreuung für Kinder‘ abgebildet, die den Anteil der Kinder in Ganztagsbetreuung am Stichtag 1. März an allen Kindern der gleichen Altersgruppe am 31. Dezember des Vorjahres angeben. Dabei bezieht sich Indikator 4.2.a. auf die Gruppe der 0- bis 2-jährigen und Indikator 4.2.b auf die 3- bis 5-jährigen Kinder. Das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz trägt dazu bei, dass das Angebot an Plätzen in Kindertagesbetreuung qualitativ hochwertig ausgestattet ist, indem es beispielsweise Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und -qualifizierung, zur Schaffung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots und zur Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation ermöglicht, und wirkt sich so auch auf die qualitative Verbesserung des Angebots an Ganztagsplätzen aus.

Bedarfsgerechte, bezahlbare Betreuungsangebote tragen zudem zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei und leisten hierdurch einen Beitrag zu Verbesserungen in den SDGs 1 (‚Armut in allen Formen und überall beenden‘) und 5 (Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen‘).“

Der Beirat bewertet diese Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung als plausibel, eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(13)36neu in die abschließende Beratung eingebracht, der mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. angenommen wurde (siehe oben in den Maßgaben der Beschlussempfehlung).

Im Verlauf der abschließenden Beratung erläuterte die **Fraktion der SPD**, dass mit dem vorliegenden Gesetz in den nächsten beiden Jahren jeweils rund 2 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt würden. 2021 sei dies erstmals so im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes gewesen, zuvor sei das Niveau niedriger oder Null gewesen. Insofern stabilisiere der Bund mit dem Gesetz nun sein finanzielles Engagement für die Qualitätsentwicklung in der frühkindlichen Bildung in der genannten Höhe von rund 2 Milliarden Euro.

Zudem sei der Gesetzentwurf ausgewogen. Er enthalte eine Priorisierung von Handlungsfeldern, für die mindestens 50 Prozent der Mittel eingesetzt werden müssten. Gleichzeitig gewährleiste der Gesetzentwurf, dass die Mittelverwendung für die Gebührenentlastung in bestimmten Bundesländern erhalten bleiben könne. Angesichts der

finanziellen Lage von Familien sei dies ein wichtiger Schritt. Um die Umsetzung des Gesetzes zu ermöglichen, sei nach der Rückmeldung des Bundesrates auf Bitte der Länder und Kommunen die ursprünglich vorgesehene Einkommensstaffelung durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen gestrichen worden.

Eine zentrale Aufgabe dieses Gesetzentwurfs sei das Thema „Sprach-Kitas“. Durch den Änderungsantrag sei es möglich, das Programm sechs Monate fortzuführen. Neun von 16 Bundesländern hätten bereits signalisiert, dass sie das Programm fortführen würden und es kämen weitere hinzu. Es wäre begrüßenswert, wenn auch das Land Bayern hier mitziehen würde. Das Programm müsse auf Seiten der Bundesländer verstetigt werden, wofür der Bund jetzt eine Brücke baue.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führte aus, dass in den letzten Wochen und Monaten auf Symposien und Tagungen eine sehr vertiefte Auseinandersetzung mit der Qualitätssicherung in Kindertagesstätten stattgefunden habe. Zum Gesetzentwurf würden aber die Meinungen weit auseinandergehen. Die CDU/CSU-Fraktion vertrete weiter die Auffassung, dass die „Sprach-Kitas“ bis zum Jahresende 2023 fortgeführt hätten werden müssen, auch wenn es langfristig nachvollziehbar sei, dass sie in die Zuständigkeit der Länder gehörten. Es sei aus der CDU/CSU-Fraktion heraus vorgeschlagen worden, die Förderung durch den Bund diesbezüglich prozentual zu reduzieren und damit den Ländern die Chance zu geben, von ihrer Seite aus etwas aufzubauen und in Strukturen zu überführen.

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und der Situation der Flüchtlingskinder aus der Ukraine komme aber dieses Vorgehen zur Unzeit. Die nun vorgeschlagene Finanzierung der „Sprach-Kitas“ in Höhe von 109 Millionen Euro aus dem Etat für das KiTa-Qualitätsgesetz folge dem Prinzip „Linke Tasche – rechte Tasche“ und sei nicht nachvollziehbar.

Außerdem sei nicht vermittelbar, dass auf der einen Seite Länder, die das in den vergangenen Jahren bereits getan haben, Bundesmittel auch weiterhin dafür einsetzen können, Kindertagesstätten beitragsfrei zu stellen. Auf der anderen Seite soll dies Bundesländern nicht gestattet werden, die das nun einführen wollten, weil sie eventuell bereits sehr hohe Qualitätsstandards haben. Hier habe man eine Chance verpasst. Mit der Beitragsfreistellung unterstütze man am Ende eventuell Personen, die es nicht bräuchten, da hier unter Umständen bereits eine Kostenübernahme über die Sozialhilfe erfolge.

Insgesamt lehne man den Gesetzentwurf ab.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, dass das Gesetz den Weg frei mache für mehr Qualität in der frühkindlichen Bildung. Der Bund stelle den Ländern knapp 4 Milliarden Euro in den kommenden beiden Jahren zur Verfügung. Die entscheidende Weiterentwicklung des „Gute-Kita-Gesetzes“ sei, dass der Schwerpunkt auf Qualität gelegt werde.

Hinsichtlich der Beitragsfreiheit sei es den Ländern unbenommen, diese aus ihren Landeshaushalten zu finanzieren. Der Bund wolle sicherstellen, dass die Qualität in den Kitas steige und lege deshalb den Schwerpunkt darauf.

Bei der Streichung der verpflichtenden Staffelung der Elternbeiträge sei jetzt eine „Kann-Regelung“ entstanden. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN halte die Staffelung für sinnvoll, was in vielen Ländern geteilt werde. Entscheidend sei jedoch, wer diese regele. Die Koalitionsfraktionen erhielten die Rückmeldung aus den Ländern, dass eine bundeseinheitliche Regelung einen zu hohen Verwaltungsaufwand darstelle. Es sei richtig gewesen, hier einen Schritt auf die Länder zuzugehen und den Weg für dieses Gesetz möglichst schnell frei zu machen.

Hinsichtlich der Übergangslösung für die „Sprach-Kitas“ sei es gut, dass man 109 Millionen Euro umschichte. Es müsse aufhören, dass der Bund und die Länder sich gegenseitig die Schuld zuschöben. In der frühkindlichen Bildung müssten alle an einem Strang ziehen.

Die **Fraktion der AfD** stellte klar, dass sie dem Gesetzentwurf zustimmen, den Änderungsantrag aber ablehnen wolle. Die letzten zwei Jahre der pandemiebedingten Einschränkungen hätten Kinder und Jugendliche besonders belastet. Die Kinderärzte schlugen Alarm, vor allen Dingen bei den Mädchen. Es lasse sich festhalten, dass die kindliche Entwicklung, Gesundheit und Ernährung durch diese Zeit sehr großen Schaden genommen haben. Deswegen sei der Ansatz des Gesetzes grundsätzlich zu begrüßen. Das Erfordernis für diesen Gesetzentwurf beruhe jedoch auf der verfehlten Gesundheitspolitik von Bundesminister Dr. Karl Lauterbach. Er habe jetzt einräumen müssen, dass die Maßnahmen in Kindergärten überhaupt nicht gegriffen hätten. Mit diesem Gesetz würden somit Symptome kuriert, die auf verfehlter Politik beruhen würden. Bezüglich des Änderungsantrags sei festzuhalten, dass durch die 109 Millionen Euro nur umgeschichtet würde. Auf der einen Seite werde etwas aufgebaut und auf der anderen Seite wieder abgebaut. Dem Änderungsantrag werde die Fraktion der AfD deshalb nicht zustimmen.

Die **Fraktion der FDP** erinnerte daran, dass ursprünglich in der mittelfristigen Finanzplanung keine Gelder für die Fortführung des „Gute-KiTa-Gesetzes“ vorgesehen gewesen seien. Die Vorgängerregierung hätte kein Geld für eine Fachkräfteoffensive und für die Fortführung der „Sprach-Kitas“ eingestellt gehabt. Dies würde jetzt passieren, obwohl allgemein eine schwierige finanzielle Lage herrsche.

Man würde jetzt ein bestehendes Gesetz weiterentwickeln. Dieses hatte den Geburtsfehler, dass es pauschal gestaffelte Beitragsentlastungen ermöglicht hätte. Dies sei jetzt mit dem Änderungsantrag geändert worden. Man würde nun einen deutlich höheren Fokus auf Qualität legen. Die vom Bund bereitgestellten Mittel würden zukünftig überwiegend in Qualitätsfelder investiert werden müssen. Das sei ein Schritt in die richtige Richtung. Das habe seitens des Bundes auch einen Appellcharakter. Die FDP-Fraktion würde es begrüßen, wenn die Länder die Gelegenheit nutzen, viel Geld in die Bereiche Sprachförderung und Fachkräfte zu investieren.

Die Debatte um die fehlenden Fachkräfte führe man seit vielen Jahren. Es sei nun aber keine theoretische Debatte mehr, sondern sie komme vor Ort spürbar an. Die Einschränkung von Betreuungszeiten, bei der teilweise Gruppen vorübergehend geschlossen würden, habe massive Auswirkungen auf das Themenfeld Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder von Beruf und Pflege.

Die FDP-Fraktion bedauere, dass die Länder eine verbindliche Sozialstaffel nicht mittrügen. Dies wäre ein Schritt in die richtige Richtung gewesen. Das Gesetz müsse aber auch vom Bundesrat beschlossen werden, sodass es sich am Ende um eine Kompromissfindung handele.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Lage handele es sich um einen guten Zwischenschritt hin zum Qualitätsentwicklungsgesetz, welches sie sich für diese Wahlperiode vorgenommen hätten. Mit diesem Gesetz schaffe die Bundesregierung zunächst Planbarkeit für die nächsten zwei Jahre, um ab dem neuen Jahr weiter an dem Qualitätsentwicklungsgesetz zu arbeiten.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erkläre, dass das KiTa-Qualitätsgesetz den Namen leider nicht verdiene. Das Gesetz sei ein typisches „Ampel-besser-als-nichts-Gesetz“. Die Fraktion DIE LINKE. werde sich enthalten. Grundsätzlich sei man dafür, dass in diesem Bereich weiter gearbeitet werde. Zwar sei es korrekt, dass für die Fortführung der Programme durch die Vorgängerregierung mittelfristig keine Mittel eingestellt gewesen seien, de facto stelle dieses Gesetz aber eine eiskalte Kürzung im KiTa-Bereich dar. Es würde nicht nur bei den „Sprach-Kitas“ gekürzt, sondern durch die Inflation von über 10 Prozent werde de facto auch dort gekürzt, wo die Summen einfach nicht entsprechend angepasst worden seien. Es müsse klar gesagt werden, dass die Ampel-Koalition nicht bereit war, mehr Mittel in diesem Bereich in die Hand zu nehmen. Dies zeige insbesondere auch der Änderungsantrag, mit dem 109 Millionen Euro aus dem KiTa-Qualitätsgesetz herausgenommen würden. Es sei richtig, dass die Länder in diesem Bereich eine Pflicht haben. Trotzdem sei der Prozess zu diesem Gesetz sehr chaotisch gewesen. Es sei gut, dass dies in Teilen der Ampel-Koalition zugegeben werde und Planungsmängel eingeräumt würden. Trotzdem sei immer noch vieles unklar. Das Gesetz werde – wenn alles gut laufe – am 16. Dezember 2022 im Bundesrat beraten. Offen sei, ob dann Anträge gestellt werden müssten und bis wann diese bewilligt würden, damit die „Sprach-Kitas“ weiterlaufen könnten. Es reiche nicht, die Schuld auf die Länder zu schieben und zum Beispiel Bayern zu kritisieren. Wenn man wirklich wolle, dass es eine Qualitätsoffensive gibt, dann brauche man mehr Mittel. Im Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE. fordere man deshalb 6 Milliarden Euro. Das Geld werde für die Sanierung der Gebäude und auch die Fokussierung auf die Fachkräfte gebraucht. Hier müssten Bund, Länder, Gewerkschaften und Verbände einfach ganz klar sagen, welche Maßnahmen zu ergreifen seien. Als Basis für ein nächstes Gesetz in diesem Bereich reiche das Vorgelegte nicht. Den Änderungsantrag, die Mittel für die „Sprach-Kitas“ aus dem KiTa-Qualitätsgesetz zu ziehen, werde die Fraktion DIE LINKE. ablehnen und sich beim Gesetzentwurf enthalten. Man werbe um Zustimmung für den Entschließungsantrag, den die Fraktion DIE LINKE. am Freitag ins Plenum noch einbringen werde.

B. Besonderer Teil

Nachfolgend werden lediglich die vom Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/3880, 20/3952 erläutert. Im Übrigen wird auf die jeweilige Begründung in der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs verwiesen.

Zu Nummer 1 (Streichung des Artikels 2)

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung ist vorgesehen, § 90 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) so zu ändern, dass die Kostenbeiträge für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege künftig anhand verbindlicher Kriterien zu staffeln sind. Mit der Streichung der geplanten Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der hiermit verbundene erhöhte Verwaltungsaufwand von den Ländern und Kommunen nicht geleistet werden kann.

Zu Nummer 2 (Artikel 3 wird zu Artikel 2 und Änderung des neuen Artikels 2)

Durch die Aufhebung des bisherigen Artikels 2 wird der bisherige Artikel 3 zu Artikel 2.

Durch die Änderung im neuen Artikel 2 wird der Ausgleich der Belastungen der Länder infolge des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes und aus der Änderung des § 90 SGB VIII für das Jahr 2023 auf 1.884 Millionen Euro festgesetzt und damit der im Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3880 genannte Betrag um 109 Millionen Euro verringert. Im Gegenzug erleichtert der Bund den Ländern mit einer Übergangsfinanzierung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“, das zum 31. Dezember 2022 ausläuft, für weitere sechs Monate bis zum 30. Juni 2023 die Übernahme der Sprach-Kitas. Diese Zeit wird von den Ländern mindestens benötigt, um die notwendigen administrativen und haushälterischen Voraussetzungen zur Überführung des Bundesprogramms in ihre Strukturen zu schaffen. Zur Finanzierung des Übergangs stellt der Bund im Haushaltsjahr 2023 letztmalig einen Zuschuss in Höhe von 109 Millionen Euro im Einzelplan 17 zur Verfügung.

Zu Nummer 3 (Artikel 4 wird zu Artikel 3 und Änderung des neuen Artikels 3)

Durch die Aufhebung des bisherigen Artikels 2 wird der bisherige Artikel 4 zum Artikel 3. Die in Absatz 2 vorgesehene Regelung zum Inkrafttreten des Artikels 2 war wegen der Aufhebung der Vorschrift zu streichen. Durch die Streichung des Absatzes 2 wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 2.

Berlin, den 30. November 2022

Erik von Malottki
Berichtersteller

Ralph Edelhäuser
Berichtersteller

Nina Stahr
Berichterstatterin

Matthias Seestern-Pauly
Berichtersteller

Gereon Bollmann
Berichtersteller

Heidi Reichinnek
Berichterstatterin

